



Politische Gemeinde Gottlieben

Reglement über die Abfallbewirtschaftung
vom Juni 2011



Gestützt auf § 6 Abs. 2, § 21 und § 28 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Gottlieben folgendes Abfallbewirtschaftungsreglement.

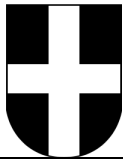
I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------|---|------------------------|
| Art. 1 | Zweck | <i>Zweck</i> |
| | Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und -verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. | |
| Art. 2 | Geltungsbereich | <i>Geltungsbereich</i> |
| | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Gottlieben. | |
| Art. 3 | Abgabepflicht | <i>Abgabepflicht</i> |
| | Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben resp. bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben. | |
| Art. 4 | Ablagern von Abfällen | |
| | <ol style="list-style-type: none">1 Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen und in Gewässern ist verboten.2 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.3 Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden. | |
| Art. 5 | Verbrennungsverbot | |
| | <ol style="list-style-type: none">1 Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gärten, Feld oder Forst, ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. | |



II. Organisation

Art. 6	Zuständigkeit	<i>Zuständigkeit</i>
	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.3 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.4 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.	
Art. 7	Information	<i>Information</i>
	<p>Der Gemeinderat orientiert periodisch über die Sammel Touren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.</p>	
Art. 8	Verdachtsflächenplan	<i>Verdachtsflächenplan</i>
	<p>Die Gemeinde gewährt interessierten Personen Einsicht in den Verdachtsflächenplan, wenn sie ein besonderes Interesse glaubhaft machen</p>	
Art. 9	Kontrolle	<i>Kontrolle</i>
	<p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.</p>	
Art. 10	Sammeldienste/Sammelplätze	<i>Sammeldienste / Sammelplätze</i>
	<ol style="list-style-type: none">1 Das zuständige Organ legt fest;<ol style="list-style-type: none">a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälleb) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungenc) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle	



- 2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese mit Hilfe eines Merkblattes öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 11 Grundsatz

Grundsatz

Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, das Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.

Art. 12 Gebühregrundlage und –tarif

Gebührentarif

- 1 Die Politische Gemeinde Gottlieben erhebt folgende Entsorgungsgrundgebühr pro Jahr:
- | | | | |
|---|-----|--------|-------|
| 1. pro Wohnung | CHF | 30.00 | /Jahr |
| 2. pro EFH/REFH bis 600 m ² Grundstücksfläche | CHF | 60.00 | /Jahr |
| 3. pro EFH/REFH mit 601 bis 1'000 m ² Grundstücksfläche | CHF | 90.00 | /Jahr |
| 4. pro EFH/REFH über 1'001 m ² Grundstücksfläche | CHF | 120.00 | /Jahr |
| 5. Läden, Büros, Praxen, Verwaltungen, Schulhäuser, Kirchen, Vereinslokale, Werkstätten, Restaurants, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie dergleichen | CHF | 30.00 | /Jahr |
| 6. Schloss | CHF | 150.00 | /Jahr |
| 7. Gärten und nicht bebaute Parzellen (Rheinweg) pro Parzelle | CHF | 30.00 | /Jahr |

Grundgebühr exkl. Mehrwertsteuer (zur Zeit nicht pflichtig)

- 2 Schuldner der Entsorgungsgrundgebühr sind die Liegenschaftseigentümer.
- 3 Die Entsorgungsgebühr wird in der Regel halbjährlich, Ende Juni und Ende Dezember zusammen mit dem Abwasser in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 4 Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.



- 5 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen. Die Teuerungsanpassung bedarf nicht der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement für Bau und Umwelt.
- 6 Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Teuerungsanpassung werden 30 Tage vor Inkrafttreten publiziert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

NAMENS DES GEMEINDERATES GOTTLIEBEN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Erich Bühlmann

Brigitte Samer

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24.05.2011

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am:

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Gottlieben auf den 1. Juni 2011.